



Sektion
Rechtspsychologie

Vorsitzende
Dr. Anja Kannegießer

An die
Vorsitzende des Sozial- und Integrationspoli-
tischen Ausschusses
Schlossplatz 3
65183 Wiesbaden

Telefon + 49 251 4902842

Telefax + 49 251 4902843

E-Mail akannegiesser@bdp-
rechtspsychologie.de

Internet www.rechtspsychologie-
bdp.de

09.03.2015

**Stellungnahme der Sektion Rechtspsychologie des Berufsverband Deutscher Psycho-
loginnen und Psychologen e.V. (BDP) zum
Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein zweites Gesetz zur Änderung
des Maßregelvollzugsgesetzes (Drucksache 19/1195)**

Sehr geehrte Frau Ravensberg, MdL,
sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. (BDP) vertritt deutschlandweit die beruflichen und politischen Interessen von rund 12.000 Psychologen und Psychologinnen aus allen Tätigkeitsbereichen. Er wurde 1946 gegründet und ist Ansprechpartner und Informant für Politik, Medien und Öffentlichkeit. Im Bereich des hessischen Maßregelvollzugs ist ein Großteil der dort tätigen Psychologinnen und Psychologen im BDP und in der Sektion Rechtspsychologie organisiert.

Im Jahr 2011 wurden durch zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 882/09 und 2 BvR 633/11) die Regelungen zu Zwangsbehandlungen im Maßregelvollzug in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg für verfassungswidrig erklärt. Die Zwangsbehandlung eines im Maßregelvollzug untergebrachten Patienten ist demnach nur auf Grundlage eines Gesetzes zulässig, durch das die Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines derartigen Eingriffs geregelt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer weiteren Entscheidung (2 BvR 133/10) festgestellt, dass das Privatisierungsmodell im hessischen Maßregelvollzug zwar mit dem Grundge-

BDP, gegründet 1946

Präsident Prof. Dr. Michael Krämer
Vizepräsidentin Dipl.-Psych. Annette Schlipphak
Vizepräsident Dipl.-Psych. Michael Ziegelmayer
Hauptgeschäftsführerin Dipl.-Psych. Gita Tripathi

Registergericht Amtsgericht Charlottenburg



setz vereinbar ist, dass aber das hessische Maßregevollzugsgesetz die für die wirksame Aufsicht erforderlichen Informations- und Durchsetzungsmittel nicht ausdrücklich regelt. Aufgrund dieser höchstrichterlichen Entscheidungen war eine Neuregelung des hessischen Maßregelvollzugsgesetzes erforderlich. Die hessische Landesregierung hat dem hessischen Landtag mit Schreiben vom 02.12.2014 einen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorgelegt (Drucksache 19/1195).

Zu diesem Gesetzentwurf nimmt die Sektion Rechtspsychologie im BDP wie folgt Stellung:

Die Sektion begrüßt ausdrücklich die Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes Hessens und die damit verbundene Umsetzung der höchstrichterlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gesetzgebung in Hessen.

Stärkung der Rolle von PsychologInnen im Maßregelvollzug

Die Sektion Rechtspsychologie begrüßt ausdrücklich die Anerkennung der hohen fachlichen Qualifikation von PsychologInnen, die im Gesetzentwurf an mehreren Stellen betont wird. Dies bedeutet eine begrüßenswerte Stärkung der Rolle von PsychologInnen im hessischen Maßregelvollzug. Beispielsweise ist vorgesehen, dass approbierte Psychologische PsychotherapeutInnen auch Leitungsfunktionen im Maßregelvollzug übernehmen können. Damit können sie nun auch im Rahmen zu treffender Ermessensentscheidungen in die Grundrechte der untergebrachten Personen eingreifen. Dies bedeutet eine seit langer Zeit überfällige rechtliche Gleichstellung mit leitenden ÄrztInnen im hessischen Maßregelvollzug. Denn im Maßregelvollzug steht primär die Frage im Mittelpunkt, ob von den untergebrachten Patienten auch in Zukunft weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein werden. Ist dies nicht oder mit einer nur sehr geringen Wahrscheinlichkeit der Fall, muss ein im Maßregelvollzug untergebrachter Täter entlassen werden. Dies erfolgt auch dann, wenn er nach wie vor als „psychisch krank“ gilt. Schon dieser Aspekt zeigt deutlich, dass die psychische Störung eines Täters dessen Gefährlichkeit zwar zu einem großen Anteil bedingen kann, aber nicht muss. In den allermeisten Fällen spielen auch im Maßregelvollzug originär psychologische Verhaltens- und Persönlichkeitsaspekte der Täter, die fernab psychiatrischer Krankheitsbegriffe anzusiedeln sind, eine entscheidende Rolle. Dies sind beispielsweise schwerwiegende soziale Defizite, kognitive Einschränkungen oder bestimmte persönlichkeitsbedingte Verhaltensbereitschaf-



ten. Probleme dieser Art, die im Maßregelvollzug über psychologische und psychotherapeutische Interventionen angegangen werden müssen, überwiegen jene, die primär einer klassisch psychiatrisch-medikamentösen Behandlung bedürfen, bei Weitem. Es ist zu begrüßen, dass im Gesetzesentwurf PsychologInnen die Vollzugsleitung einer Maßregelvollzugsklinik und die damit verbundene Verantwortung übernehmen können.

Allerdings hält die Sektion Rechtspsychologie die **Qualifikationsfestschreibung in ihrer Begrenztheit** unter zwei Gesichtspunkten für verfehlt:

Zwar erscheint es sinnvoll bei den Qualifikationsanforderungen an im Maßregelvollzug tätigen PsychologInnen auf fundierte klinische Erfahrungen und Kenntnisse abzustellen. Diese können jedoch von PsychologInnen auf vielfältige Weise erworben und belegt werden (z.B. FachpsychologIn für Klinische Psychologie (BDP)). Die Approbation ist hierbei nur eine Möglichkeit.

Bei den im Maßregelvollzug tätigen ÄrztInnen ist vor dem Hintergrund ihres Arbeitsfeldes ein psychiatrischer Qualifizierungsschwerpunkt zu bevorzugen.

Darüber hinaus ist sehr kritisch anzumerken, dass der Gesetzgeber die notwendige forensische Expertise weder bei den ÄrztInnen noch bei den PsychologInnen explizit berücksichtigt hat. Die Sektion Rechtspsychologie im BDP vertritt mit Nachdruck die Auffassung, dass alle leitenden Positionen im Maßregelvollzug (Vollzugsleitung und Abteilungsleitung) ausschließlich von Personen übernommen werden sollten, die über eine langjährige forensische Erfahrung und eine einschlägige forensische Expertise verfügen, die beispielsweise durch das Zertifikat „FachpsychologIn für Rechtspsychologie“ belegt werden kann. Der BDP steht hier für die Einhaltung höchster Qualitätsstandards bei psychologischen Tätigkeiten im forensischen Kontext, insbesondere auch im Bereich des Maßregelvollzugs. Zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (DGPs) hat der BDP bereits im Jahre 1995 die curriculare Weiterbildung zur „Fachpsychologin / zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie (BDP / DGPs)“ entwickelt. Diese mindestens dreijährige Weiterbildung vermittelt auf der Grundlage eines universitären Psychologiestudiums (Diplom/ Master in Psychologie) eine fundierte und praxisorientierte Zusatzqualifikation für psychologische Tätigkeiten im Rechtswesen. Nähere



Informationen und eine Übersicht über die FachpsychologInnen für Rechtspsychologie finden Sie im beigefügten Flyer bzw. schriftlichen Verzeichnis.

Daher fordert die Sektion Rechtspsychologie die Festlegung folgender Qualifikationsanforderungen im Maßregelvollzugsgesetz Hessens:

"Psychologin und Psychologe mit klinisch-forensischen Kenntnissen und Erfahrungen"

"Ärztin und Arzt mit psychiatrisch-forensischen Kenntnissen und Erfahrungen"

Gesetzliche Berücksichtigung und Würdigung der forensischen Ambulanzen

Die Sektion Rechtspsychologie im BDP begrüßt ausdrücklich, dass im vorliegenden Entwurf die gesetzlichen Grundlagen für die seit Jahren in Hessen bestehenden forensischen Ambulanzen geschaffen werden sollen. Damit wird der großen Bedeutung der forensischen Nachsorge und der ambulanten Straftäterbehandlung in besonderer Weise Rechnung getragen.

Stärkung von Patientenrechten

Auch zeigt sich die Sektion Rechtspsychologie erfreut, dass der Gesetzentwurf an mehreren Stellen die Rechte der untergebrachten Personen stärkt und schützt. Zu nennen sind hier beispielsweise die Neuregelungen zur Verlegung, zur Behandlung, zu Zwangsmaßnahmen, zum Datenschutz sowie die Ernennung eines Patientenfürsprechers oder die gesetzliche Verankerung sogenannter Forensikbeiräte.

Regelungen zu Behandlung gehen nicht weit genug

Unter Behandlung sind laut Gesetzentwurf die „gebotenen medizinischen, psychotherapeutischen, soziotherapeutischen und heilpädagogischen Maßnahmen“ zu verstehen. Die mit diesem Passus vollzogene Abkehr von einer rein ärztlichen Behandlung ist ausdrücklich zu begrüßen und kommt der Alltagsrealität in den hessischen Maßregelvollzugseinrichtungen deutlich näher. Ziel der Behandlung soll es sein, den untergebrachten Personen nach ihrer Entlassung ein „eigenverantwortliches Leben in der Gemeinschaft“ zu ermöglichen. Hier findet der Resozialisierungsansatz als Behandlungsziel Einzug ins Gesetz. Eine sehr begrüßenswerte Entwicklung, die auch durch die Ergebnisse rechtspsychologischer Forschung gestützt wird.



Kritisch bewertet die Sektion Rechtspsychologie jedoch, dass die Sicherung der Behandlungsqualität im Maßregelvollzug nicht die erforderliche Berücksichtigung im Gesetzentwurf findet. In Anlehnung an die Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Maßregelvollzugsgesetzes in Rheinland-Pfalz wird deshalb vorgeschlagen, dass in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 2 Jahre) und bei Bedarf Behandlungsgutachten durch in forensischer Sachkunde und Erfahrung qualifizierte und von der jeweiligen Klinik unabhängige, externe Sachverständige anzufertigen sind. Diese Behandlungsgutachten würden ihren Beitrag zur Sicherung der Behandlungsqualität leisten, die Patientenrechte stärken und gleichzeitig zur Erhöhung der Sicherheit führen. Nicht zuletzt würden Behandlungsgutachten auch die Fachaufsicht der hessischen Maßregelvollzugskliniken (das hessische Sozialministerium) in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben fachlich und fundiert unterstützen. FachpsychologInnen für Rechtspsychologie (BDP/DGPS) sind aufgrund ihrer nachweislichen forensischen Sachkunde und Erfahrung ohne Zweifel besonders geeignet, einerseits Aufgaben und Funktionen in der Fachaufsichtsbehörde selbst zu übernehmen und andererseits auch Behandlungsgutachten für den Maßregelvollzug als externe Sachverständige zu erstellen.

Regelung von Zwangsmaßnahmen

Die Sektion Rechtspsychologie begrüßt die vorgeschlagene Neuregelung zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen im hessischen Maßregelvollzug. Laut Gesetzentwurf bedarf jede (ärztliche) Behandlung grundsätzlich der Einwilligung der untergebrachten Person. Die Regelungen zu Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (z.B. Zwangsmedikation und Zwangsernährung) tragen den oben erwähnten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, da Zwangsmaßnahmen zukünftig nur noch unter ganz bestimmten und eng gefassten Voraussetzungen möglich wären: bei Vorliegen einer erheblichen Lebensgefahr oder der Gefahr einer schwerwiegenden Schädigung der Gesundheit der untergebrachten oder anderer Personen. Zudem muss vorher versucht worden sein, die Zustimmung zur geplanten Maßnahme bei der untergebrachten Person auf freiwilliger Basis zu erwirken. Die Maßnahmen müssen der Person auch rechtzeitig angekündigt worden sein, damit für sie die Möglichkeit besteht, rechtliche Mittel einzulegen und auf diesem Wege eine gerichtliche Entscheidung zu erwirken. „Mildere Mittel“ müssen gleichzeitig als aussichtslos eingeschätzt werden und der von der Zwangsmaßnahme erwartete Nutzen muss den möglichen Schaden einer Nichtbehandlung deutlich überwiegen. Vor ihrer Durchführung ist es erforder-



lich, dass die Maßnahme bei der Aufsichtsbehörde (also dem hessischen Sozialministerium) beantragt und durch sie genehmigt worden ist. In der Praxis werden im Vorfeld einer geplanten Zwangsmaßnahme Gutachten eingeholt. Aus Sicht der Sektion Rechtspsychologie ist es hierbei von allerhöchster Wichtigkeit, dass diese Gutachten auch tatsächlich von externen, d.h. unabhängigen Sachverständigen erstattet werden. Angestellte der vitos-Holding oder des LWV Hessen sollten hiervon ausgeschlossen sein, um bereits den bloßen Verdacht, dass die Expertise nicht vollkommen unabhängig sein könnte, auszuschließen. Zudem sollten auch in der Aufsichtsbehörde selbst forensisch und klinisch erfahrene Personen tätig sein, die auf Basis ihres Fachwissens die erstellten Expertisen kritisch prüfen und so eine fundierte und verantwortungsvolle Entscheidung für oder gegen die Genehmigung einer geplanten Zwangsmaßnahme treffen können.

Trotz der prinzipiellen Würdigung der vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Voraussetzungen zur Durchführung von Zwangsbehandlungen, sollte kritisch bedacht werden, dass die Prüfung und Erfüllung solcher Vorgaben mehrere Wochen dauern kann. Alle Beteiligten sollten sich deshalb stetig vergegenwärtigen, dass ein Patient in dieser Zeit unter Umständen massiv leidet. Es bleibt deshalb im Sinne des Patientenwohls zu hoffen, dass der Prozess der Beantragung, Prüfung und Genehmigung mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden wird.

Grundsätzliches Recht auf Lockerungen

Die Sektion Rechtspsychologie begrüßt, dass der Gesetzentwurf die Voraussetzungen regelt, unter denen einem Maßregelvollzugspatienten Lockerungen, die ihm grundsätzlich zustehen, verwehrt werden dürfen. Lockerungen dürfen nur dann verwehrt werden, wenn zu befürchten ist, dass die untergebrachte Person sich dem weiteren Vollzug entziehen oder sie die Lockerung zu Handlungen gegen die Vollzugsziele oder gar zu Straftaten missbrauchen wird.

Insgesamt ist aus Sicht der Sektion Rechtspsychologie im BDP festzustellen, dass die Reformbemühungen der hessischen Landesregierung in Bezug auf das hessische Maßregelvollzugsgesetz in die richtige Richtung weisen. Einzelne Aspekte bedürfen aus rechtspsychologischer Sicht jedoch einer deutlichen Verbesserungen. Gerne bietet hierzu die Sektion Rechtspsychologie im BDP dem Gesetzgeber in Hessen ihre umfassende und sachverständige Hilfe und Expertise an.



Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Dipl.-Psych. Anja Kannegießer
Fachpsychologin für Rechtspsychologie
Vors. der Sektion Rechtspsychologie BDP
Vors. des Fachgremiums Rechtspsychologie BDP/DGPs

Dipl.-Psych. Christoph Schmitt
Fachpsychologe für Rechtspsychologie
Psychologischer Psychotherapeut
Vorstand der Sektion Rechtspsychologie BDP

gez. Dipl.-Psych. Marcus Müller
Fachpsychologe für Rechtspsychologie i.W.
Psychologischer Psychotherapeut i.W.
Landesbeauftragter der Sektion RP in Hessen BDP